

STATUTEN

UNIHOKEYCLUB EINHORN HÜNENBERG

UHC Einhorn Hünenberg
gegründet 2. Mai 1985

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name

Unter dem Namen UHC Einhorn Hünenberg besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Das Domizil des Vereins ist 6331 Hünenberg/ZG.

1.3 Zweck

1.3.1 Ausübung der Mannschaftssportart Unihockey.

1.3.2 Bieten einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung für Jugendliche.

1.3.3 Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

1.4 Weitere Bestimmungen

1.4.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.4.2 Der Verein ist Mitglied von Swiss Unihockey und darin einem Regionalverband unterstellt.

Zudem gehört er zugerunihockey.ch an. Die oberste Führungsebene bildet der Präsidententreff, in dem der Präsident oder sein Stellvertreter eine Stimme besitzt.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

2.1.1 Aktivmitglieder

Mitglieder, die aktiv in einer Mannschaft des Vereins spielen und eine Lizenz gelöst haben sowie den Mitgliederbeitrag Aktive bezahlen.

Diese Kategorie wird weiter unterteilt in Damen und Herren bzw. Juniorinnen und Junioren.

2.1.2 Funktionäre

Mitglieder, die durch ihre Mitarbeit im Vorstand, als Schiedsrichter, Trainer oder Teammanager den Verein unterstützen – spielen nicht aktiv mit und haben keine Lizenz gelöst. Der Vorstand entscheidet abschliessend. Diese Mitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

2.1.3 Passivmitglieder

Personen, die dem Verein verbunden sind, jedoch nicht lizenziert sind. Sie unterstützen den Verein mit dem Passivmitgliederbeitrag.

2.1.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Diese Mitglieder bezahlen keinen Beitrag.

2.2 Aufnahme von Mitgliedern

2.2.1 Aktivmitglieder werden vom Vorstand offiziell in den Verein aufgenommen.

2.2.2 Funktionäre werden analog den Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen.

2.2.3 Passivmitglieder werden analog den Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen.

2.2.4 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt.

2.3 Austritt aus dem Verein

Austritte aus dem Verein erfolgen auf die Generalversammlung. Sie sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

2.4 Ausschluss aus dem Verein

Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden,

2.4.1 wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt und dadurch dem Verein schadet;

2.4.2 wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt.

2.5 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder haben an den Versammlungen Antrags- und Stimmrecht, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben.

2.6 Rechte der Mitglieder

- 2.6.1 Die Mitglieder haben das Recht, an einem geführten und geordneten Trainingsbetrieb teilzunehmen. Aktivmitglieder dürfen unter dem Namen Einhorn Hünenberg an offiziellen Meisterschaftsspielen teilnehmen.
- 2.6.2 Sie haben ein Recht auf Information. Sie werden mit den Vereins-Publikationen über wichtige Vorkommnisse informiert.
- 2.6.3 Sie haben freien Eintritt zu sämtlichen Heimspielen des Vereins.
- 2.6.4 Sie profitieren von Vergünstigungen, die dem gesamten Verein eingeräumt werden.

2.7 Pflichten der Mitglieder

- 2.7.1 Durch den Eintritt in den Verein untersteht jedes Mitglied den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Versammlungen.
- 2.7.2 Die Mitglieder sind zur Zahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.
- 2.7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand zur Schaffung der finanziellen Grundlage vorgegebenen Aktionen durchzuführen.
- 2.7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufgeboten von weisungsbefugten Personen (Punkt 3.1.5.3) Folge zu leisten.
- 2.7.5 Das vom Verein auf Leihbasis zur Verfügung gestellte Material (Tenue, Trainer etc.) ist beim Austritt unaufgefordert oder bei Verlangen vorbehaltlos zurückzugeben.
- 2.7.6 Die Mitglieder haben sich selber gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
- 2.7.7 Spieler, die einen Spielervertrag unterzeichnet haben, haben sich im Weiteren an die im Vertrag genannten Bedingungen zu halten.

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins

3.1.1 Generalversammlung

- 3.1.1.1 Die oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten ist die Generalversammlung, die ordentlicherweise alljährlich im Frühjahr stattfindet und vom Vorstand einberufen wird.
- 3.1.1.2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage im Voraus, mit Traktandenliste und Jahresergebnis/Budget.
- 3.1.1.3 Anträge müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

3.1.1.4 Die Generalversammlung umfasst mindestens folgende Traktanden:

- * Begrüssung durch den Präsidenten
- * Wahl der Stimmenzähler
- * Jahresbericht des Präsidenten
- * Jahresbericht Marketing
- * Jahresbericht Finanzen
- * Budget/Mitgliederbeiträge
- * Wahl des Vorstandes
- * Diverses

Die Traktanden können situativ ergänzt werden.

3.1.1.5 Die Generalversammlung befindet über Ausführungen und Anträge unter den vorgelegten Traktanden.

3.1.1.6 Beschlüsse werden durch das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

3.1.1.7 Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Generalversammlung gleichgestellt (Art. 66, Abs 2 ZGB).

3.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen,

- wenn es der Vorstand als notwendig erachtet
- wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

3.1.3 Vorstand

3.1.3.1 Zur Führung des Vereins wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer eines Jahres.

3.1.3.2 Dem Vorstand gehören mindestens an:

- * Präsident oder Co-Präsidium
- * Vizepräsident (fällt dahin, wenn Co-Präsidium besteht)
- * Leiter Finanzen

3.1.3.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

3.1.3.4 Zur Beschlussfassung des Vorstandes muss ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.

3.1.3.5 Bei ausgeglichenem Abstimmungsresultat entscheidet der Präsident.

3. 3.1.4 Geschäftsstelle

- 3.1.4.1 Zur Entlastung des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Geschäfte steht diesem eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- 3.1.4.2 Die Geschäftsstelle gehört zum erweiterten Vorstand und nimmt darin ohne Stimmrecht Einsitz. Sie kann den Verein jedoch gegen aussen vertreten.
- 3.1.4.3 Es handelt sich um ein bezahltes Teilzeitpensum verbunden mit nebenamtlicher Tätigkeit an Vorstandssitzungen und Vereinsaktivitäten.
- 3.1.4.4 Die Geschäftsstelle ist direkt dem Präsidenten unterstellt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

3.1.5 Kommissionen

- 3.1.5.1 Zur Unterstützung bei der Ausführung der laufenden Geschäfte und Tätigkeiten setzt der Vorstand Kommissionen ein.
- 3.1.5.2 Die Kommissionen sind jeweils direkt einem Vorstandsmitglied unterstellt.
- 3.1.5.3 Die Leitung dieser Kommissionen wird je einem Mitglied übertragen, welches vom Vorstand zur Ausübung seiner Aufgabe volle Weisungsbefugnis gegenüber anderen Mitgliedern erhält.

3.1.6 Rechnungsrevisor

Mindestes ein Revisor prüft die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung einen Bericht.

4. Finanzen

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

4.2 Jahresabschluss/Budget

Zum Abschluss des Rechnungsjahres erstellt der Leiter Finanzen zu Händen der Generalversammlung den Jahresabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie ein Budget für das darauffolgende Rechnungsjahr.

4.3 Vereinseigentum

Sämtliches aus Vereinsmitteln beschaffte oder dem Verein geschenkte Inventar verbleibt im Eigentum des Vereins. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschliessend, leihweise überlassene Bekleidungsstücke wie Spieltenues, Schiedsrichterausrüstungen sowie Trainerbekleidung.

4.4 Mitgliederbeiträge

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung jeweils einen Vorschlag über die Höhe der Mitgliederbeiträge für das neue Rechnungsjahr sowie über mögliche Ausnahmeregelungen.

Die Grundlage für die Erhebung der Mitgliederbeiträge bildet nicht das Alter der Mitglieder, sondern die Kategorie.

Im Mitgliederbetrag inbegriffen sind die Lizenzkosten.

5. Bindung an übergeordnete Regeln

- 5.1 Der Sportverein ist Mitglied von swiss unihockey und des ZSUV Zentralschweizer Unihockeyverband. Die Statuten und Reglemente von swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des ZSUV sind für Einhorn Hünenberg und dessen Mitglieder verbindlich.
- 5.2 Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 5.3 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit vertreten sein.
- 5.4 Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.

6. Vermeidung von Interessenskonflikten

- 6.1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 6.2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse des Vereins aus.
- 6.3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

- 6.4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 6.5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 500.00 haben.

7. Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Unihockey. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von swiss unihockey sowie des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenrevision

Für die Revision der vorliegenden Statuten bedarf es des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung.

8.2 Auflösung des Vereins

8.2.1 Die Auflösung kann jederzeit durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung bei einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten erfolgen.

8.2.2 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art 76, Ziff 2 ZGB).

8.2.3 Im Falle einer Auflösung muss das Vereinsvermögen sowie das Material bei der Gemeinde Hünenberg hinterlegt werden, bis wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird.

8.3 Nicht vorgesehene Fälle

In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand.

8.4 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 09. Mai 2025 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2016.

Hünenberg, 09. Mai 2025

Für den UHC Einhorn Hünenberg

Marco Pirot
Co-Präsident

Oliver Brunner
Co-Präsident